



Ronald McDonald Haus Köln

## Bestätigung/2014/1/19/0052

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an  
Stiftungen des privaten Rechts

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:  
**Michael Lawen, Kohlenstraße 9, 50825 Köln**

Betrag der Zuwendung in Ziffern/in Buchstaben/Tag der Zuwendung:  
XXX100,00 €/Eins Null Null/09.12.2013 XXX

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

### RONALD McDONALD HAUS KÖLN

Amsterdamer Straße 59, 50735 Köln  
Telefon 0221 88 82 77-0  
Telefax 0221 88 82 77-14  
haus.koeln@mdk.org  
www.mcdonalds-kinderhilfe.org  
Schirmherrschaft: Nazan Eckes und  
Fritz Schramma

### SPENDENKONTO

Sparkasse KölnBonn  
BLZ 370 50198, Konto 1900 668 508  
IBAN DE57 3705 0198 1900 6685 08  
BIC COLSDE33

### McDONALD'S KINDERHILFE STIFTUNG

Prof. Dr. Rita Süßmuth  
Vorsitzende des Stiftungskuratoriums

Ulrich Bissinger  
Vorsitzender des Stiftungsrats

Manfred Welzel  
Vorstandsvorsitzender  
Adrian Köstler  
Vorstand

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke sowie der Wissenschaft und  
Forschung und des öffentlichen Gesundheitswesens nach dem letzten uns  
zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum  
Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes München für Körperschaften, Steuer-  
Nummer 143/235/55118, vom 11. April 2013, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des  
Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des  
Gewerbsteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke  
sowie der Wissenschaft und Forschung und des öffentlichen  
Gesundheitswesens verwendet wird.

Die Zuwendung erfolgte anlässlich unserer Neugründung in unseren  
Vermögensstock bis zum Ablauf eines Jahres nach unserer Gründung.

Es handelt sich nicht um eine Verbrauchsstiftung von begrenzter Dauer.

München, den 08.01.2014

Manfred Welzel  
Vorstand

Adrian Köstler  
Vorstand

### HINWEIS

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass  
Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet  
werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden  
entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die  
steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5  
Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt  
(BMF vom 15. Dezember 1994 - BStBl I S. 884).

Die Durchführung der maschinellen Erstellung der Zuwendungsbestätigung ohne eigenhändige Unterschrift wurde  
dem Finanzamt München für Körperschaften mit Schreiben vom 6. Juni 2007 angezeigt.



Deutsches  
Zentralinstitut  
für soziale  
Fragen (DZI)

Geprüft +  
Empfohlen